



Tarifordnung für die Betreuung im Freizeitteil der ganztägigen Schulform in der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis geltend ab 01. September 2025

Gemäß § 5 des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 LGBL. Nr. 35/1992 idGF wird für die Betreuung im Freizeitteil und die Mittagsverpflegung der ganztägigen Schulform (bis 16.00 Uhr) an der Volksschule Allerheiligen i. M. Folgendes festgesetzt:

I. Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesklasse mit getrennter Abfolge (Nachmittagsbetreuung in Folge kurz NABE)

1. Der monatliche allgemeine Kostendeckungsbeitrag für die Inanspruchnahme der NABE beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
2. Für den Besuch der NABE an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für vier Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für zwei Tage und einen Tag festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

II. Mindestbeitrag und Höchstbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die NABE 51 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Vier-Tages-Tarif auf 80 %, des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
3. Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für Schulkinder für die NABE 133 Euro.

III. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die NABE, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100% festgesetzt. Bei der 50%igen Ermäßigung wird der Tarif für das Kind verwendet, das die wenigsten Betreuungstage in der NABE benötigt.

IV. Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr ab dem Schuleintritt berechnet und jeweils am 15. des nachfolgenden Monats eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.



V. Vorlage der Einkommensnachweise

1. Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Leistung der NABE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe sowie Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz idF BGBl. I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

9. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs. 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der NABE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
10. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate *oder* das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
11. Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages so bald wie möglich bei der Gemeinde Allerheiligen i. M. bzw. bei der von der Gemeinde beauftragten Betreuungsorganisation vorzulegen.
12. Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet.
13. Tritt ein Kind während des Schuljahres in die Schule ein, so gilt als Stichtag für die Einkommensbewertung der Erste des Eintrittsmonats.
14. Neuberechnung des Elternbeitrages bei Karenz, Arbeitslosigkeit und sonstigen Einkommensveränderungen:
 - a) Auf Antrag der Eltern wird der Elternbeitrag neu berechnet und zwar in Fällen von Kindergeldbezug, Arbeitslosigkeit und Einkommensveränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro reduzieren.
 - b) Auch Veränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro erhöhen, sind umgehend zu melden. Zum Beispiel Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Einstieg in den Beruf nach Ablauf der Karenzzeit und wieder Einstieg ins Berufsleben.

Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbeitrag maximal bis zu Beginn des laufenden Arbeitsjahres.

VI. Sonstige Beiträge

- a) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag berechnet, der sich nach dem Preis/Portionen des Lieferanten richtet.
- b) Einmal jährlich wird (im Oktober bzw. nach unterjährigem Eintritt) ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag von 40 Euro eingehoben. Erfolgt der Besuch an weniger als an 5 Tagen wird der Beitrag wie bei der Berechnung des Elternbeitrages aliquotiert (80% für 4 Tage, 70% für 3 Tage, 50 % für 2 Tage und 1 Tag).

VII. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung gültig ab 01.09.2024 außer Kraft.


 Baumgartner Berthold
 Bürgermeister

